



Freie Schwimmer Düsseldorf 1910 e.V.

Beitragsordnung

Spiel und Sportvereinigung

FREIE SCHWIMMER DÜSSELDORF 1910 e.V.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.06.2023, gültig ab 01.01.2024

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet.
Gleichwohl gelten sämtliche Personenbezeichnungen ausdrücklich gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§1 Beiträge

Grundlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind die §§ 7 und 8 der Vereinssatzung.

Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nach den verbleibenden Restmonaten berechnet.

Bei Mitgliedschaften mehrerer Mitglieder eines Haushalts reduziert sich der Beitrag für das dritte Mitglied um 60 EUR und ab dem vierten Mitglied um jeweils 80 EUR.

Der Mitgliedsbeitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten und FSJ bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ist reduziert. Für Mitglieder mit geringem Einkommen ermäßigt sich der Beitrag auf Antrag an den Vorstand um 40 EUR je Familienmitglied.

Befreiungen und Ermäßigungen werden erst nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Anträge für das abgelaufene Geschäftsjahr finden keine Berücksichtigung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod; daraus resultiert kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung.

Bei Ausfällen, die länger als 6 Monate dauern, entscheidet der Vorstand auf Antrag über die Möglichkeit einer Beitragsrückerstattung.

Entsprechend seiner Abteilungszugehörigkeit hat das einzelne Mitglied gegebenenfalls zusätzliche, abteilungsabhängige Jahresbeiträge zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge (in EUR)

Aufnahmegebühr (einmalig)	
Beitrag (jährlich)	Vereinsmitgliedschaft
Erwachsene	144
Kinder/Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	120
Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende (18 – 27 Jahre)	120
Passive Mitglieder (Fördermitgliedschaft)	60

Nachlässe (in EUR)

	Ersparnis
Rabatt 3. Familienmitglied	60
Rabatt 4. Familienmitglied (und weitere)	80
Sozialrabatt	40

Für Zusatzangebote wie beispielsweise Anfängerschwimmen oder Schnupperkurse ist der Gesamtvorstand berechtigt, mit einfacher Mehrheit gesonderte Zusatzbeiträge zu beschließen.

§ 2 Zahlungsfristen

Beiträge und Gebühren sind zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 28. Februar zu zahlen. Der Einzug der Beiträge per Lastschrift erfolgt in der 1. Februarwoche.

Aufnahmegebühren sowie die Beiträge der im laufenden Geschäftsjahr aufgenommenen Mitglieder sind innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.

Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist für alle neu aufgenommen Mitglieder verbindlich.

Die übrigen Gebühren und Umlagen sind spätestens einen Monat nach Rechnungslegung fällig.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach vier Wochen eine kostenfreie Zahlungserinnerung und nach weiteren vier Wochen eine kostenpflichtige Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 15,00 €.

Vier Wochen nach der Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Der Vorstand kann hierzu anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat auf Zahlungsrückstände bleibt hiervon unberührt.

Zahlungsrückstände über das laufende Geschäftsjahr hinaus werden gemäß § 8 (5) der Satzung geahndet.

§ 3 Rechnungsgebühr

(gilt nicht für Mitglieder mit Eintrittsdatum vor dem 01.05.1996)

Zum Ausgleich der anfallenden Verwaltungskosten, die durch die Mitglieder veranlasst werden, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, wird eine Rechnungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 4 Rücklastschriftengebühr

Soweit durch falsche Kontoangaben oder nicht vorhandene Kontodeckung die Lastschrift für die Beitragserhebung nicht eingelöst wird, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 5 Abteilungsgebühren

Der Vorstand wird ermächtigt, die Abteilungsgebühren zusammen mit den Abteilungsleitern unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse entsprechend § 7 (2) der Satzung zu vereinbaren.

Düsseldorf, den 20.06.2023